

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.
Kees'scher Park 3, 04416 Markkleeberg

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

LKS Weber
Patrick Weber

Reuther Straße 11

08496 Neumarkt

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

750,00 €

- in Buchstaben -

siebenhundertfünfzig

Tag der Zuwendung:

21.12.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und gemeinnütziger Zwecke (Bildung) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leipzig II, St.Nr. 231/140/23051 vom 23.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum für 2013 bis 2015 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsgesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, St.Nr..... mit Bescheid vom, nach § 60a AO gesondert festgestellt
Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke).....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Bildung) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs.1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Markkleeberg, 11.01.2019

U. Wesner

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).